

Abwicklungsstelle

Magdeburg, den 25. August 1920.

des

Infanterie-Regiments Nr. 26

Versorgungs- (Renten-) Abteilung.

Nr. 10899.

1. Ausfertigung!

An

den ehemaligen Vicefeldw. Herrn Richard Nowack

Magdeburg

Kantstrasse 7.

Da Sie infolge Verminderung der Wehrmacht am 31.3.20. aus dem aktiven Seeresdienst ausscheiden mußten, sind Sie nach dem Kapitulantenschädigungsgesetz vom 13. 9. 1919 abzufinden.

Auf Grund dieses Gesetzes werden Ihnen hiermit bewilligt:

- a) eine einmalige Geldabfindung von 7.- Mk.
(buchstäblich: Mk.)
nach vollendeten Dienstjahren (§ 3 des Gesetzes);
- b) ein laufender Betrag von monatlich Dreihundert 300.- Mk.
(buchstäblich: Mk.)
auf die Dauer zweier Jahre, also vom 1. April 1920
bis zum 31. März 1922. (§ 4);
- c) ein einmaliger Betrag von 300 Mk.
(buchstäblich: Dreihundert Mark) zur Unterhaltung und Beschaffung
von Bekleidung (§ 6).

Der Abschätzungswert des etwa erhaltenen Entlassungsanzuges wird auf diesen Betrag angerechnet.

Sämtliche Beträge werden bis auf weiteres von der Kasse der Abw. Stelle Inftr.-R. 26. gezahlt und zwar für die rückliegende Zeit sofort und für die Folge monatlich im voraus.

Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Ihrer Entlassung werden die laufenden Beträge (b) auf die für Ihren Wohnort zuständige Zahlstelle (Postamt usw.) durch das Versorgungsamt angewiesen, das Sie vom Wechsel der zahlenden Kasse rechtzeitig unterrichten wird.

Solange Sie laufende Beträge gemäß § 4 des Gesetzes beziehen, sind Sie verpflichtet, dies bei Wiederanstellung im aktiven Militärdienst oder vorübergehender Heranziehung zu solchem sowie bei jeder Dienstleistung im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, die ganz oder zum Teil den Militäranwärtern oder den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, Ihrem neuen Truppenteil oder Ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

Treffen die laufenden Beträge (§ 4) mit militärischen Versorgungsgebührrnissen zusammen, so werden nur die Bezüge gezahlt, deren Betrag höher ist (§ 12). Die Ihnen bereits ausgezahlten Versorgungsgebührrnisse werden bei der Zahlung in Anrechnung gebracht.

Vom bis haben Sie Besoldungsgebührrnisse bezogen, ohne Dienst zu tun. Diese Zeit wird Ihnen gemäß § 4 drittlezter Absatz des Gesetzes auf die vorstehend unter b) bezeichnete Gesamtdauer von Jahr angerechnet werden.

Gegen

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Einspruch beim Versorgungsamt Magdeburg zulässig. Er ist

- a) bei der Entlassung bei Ihrem Truppenteil usw.;
- b) nach der Entlassung bei der für Ihren Wohnort zuständigen Versorgungsstelle (früher Bezirkskommando)

einzu legen.

Ferner wird Ihnen gemäß den Ausführungsbestimmungen des Reichswehrministers vom 4. 12. 1919 zu § 3, Absatz 1 und §§ 4, 6 auf Ihren Antrag vom für Ihr Kind eine Zulage von je 30.—Mk. monatlich, zusammen Mk. für die Zeit vom 1. 19..... bis 19..... bewilligt. Für diese Zulage gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie vorseitig in Absatz 3, 4 und 5 betreffs der laufenden Entschädigung von monatlich 300.—Mk. angegeben sind.

Außerdem haben Sie die Verpflichtung, vom Tode oder der Vollendung des 18. Lebensjahres Ihre Rinde dem Versorgungsamt Magdeburg Mitteilung zu machen.

Sollten Sie mit vorstehender Festsetzung der Kinderzulage nicht einverstanden sein, so können Sie deswegen Beschwerde beim Versorgungsamt Magdeburg einlegen.

*Freilassen
Anlage*

Müller
.....
Leiter der Abw. (Unterschrift) le Inftr.—Regt. 26